

Absender: .....  
.....  
.....

Datum: .....

---

An den /die öffentlich zugelassene/n Rauchfangkehrermeister/in

.....  
.....  
.....

## Kündigung und Neubeauftragung eines Rauchfangkehrers

Ich bin Mit-/Eigentümer(in) der Liegenschaft(en):

.....

und kündige Ihnen hiermit mit Wirkung vom ..... den Kehrauftrag für die Abgasanlage(n) in meinem(n) Objekt(en).

Mit der zukünftigen Kehrung der Abgasanlage(n) in/im oben angeführten Objekt(en) wird die Firma

.....

(neuer Rauchfangkehrer) beauftragt welcher zeitgleich informiert wurde.

Wir bestätigen das wir ebenfalls unverzüglich eine Meldung an die zuständige Behörde bezüglich dem Wechsel des Rauchfangkehrers (§36 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002) senden.

Uns ist bewusst das der Wechsel des Rauchfangkehrers nicht während der Heizperiode (1.Oktober bis 31.Mai) und nicht später als 4 Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin durchgeführt werden kann und nehmen zur Kenntnis das eine eventuelle vorzeitige Kündigung ausserhalb der zulässigen Zeiten somit bis zur Wirksamkeit (1.Juni) verzögert wird und wir bis dahin die Arbeiten weiterhin vom bisherigen Rauchfangkehrer durchführen lassen werden.

Mit der Bitte um schnellstmögliche Zusendung des Wechselberichts nach § 124 GewO 1994 verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift(en) des/der Mit-/Eigentümer(in):

## Erläuterungen:

Eine Kündigung des Kehrauftrags ist nur vom Eigentümer und nur im Sommer möglich um die Kehrungen für die kommende Saison korrekt planen zu können.

Es kann natürlich jederzeit, auch ausserhalb der Sommersaison (1.Juni bis 30.September) gekündigt werden, wobei der Kehrauftrag erst ab den folgenden 1. Juni übertragen werden kann.

Bis dahin ist jedenfalls der alte Rauchfangkehrer für die Arbeiten an Ihrer Anlage verantwortlich.

Die Kündigung ist nachweislich (per Email oder per Einschreiben) mindestens dem bisherigen Rauchfangkehrer zuzusenden.

Für die Kündigung beim alten Rauchfangkehrer, Meldung an die Behörde bzw. Beauftragung des neuen Rauchfangkehrers gibt es keine Formvorschrift, muss jedenfalls nachweislich durchgeführt werden.

Empfehlenswert ist es daher jeweils eine Kopie dieses Schreibens an alle Beteiligten zu senden.

- bisherige Rauchfangkehrer
- Behörde (im Normalfall die Gemeinde/Bürgermeister(in) bzw. der Magistrat)
- neuer Rauchfangkehrer

Es kann nur im jeweiligen Kehrbezirk gewechselt werden - ausgenommen es sind in dem Kehrgebiet nur mehr zwei Rauchfangkehrer tätig. Dann darf (lt. §124 Gewerbeordnung) auch ausserhalb dieser Kehrgebietsgrenzen (Oö. Kehrgebietsverordnung 1999) gewechselt werden.

Vor dem Rauchfangkehrerwechsel darf der neue Rauchfangkehrer keine Sicherheitsrelevanten Tätigkeiten nach §32 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 durchführen.

Alle anderen Arbeiten - zb. Kesselreinigung oder eine Überprüfung nach §25 (Feuerstättenüberprüfung) sind unabhängig der Zuständigkeit und können im ganzen Bundesland bzw. sogar im ganzen Bundesgebiet angeboten werden.

Im Stadtgebiet Wels und im politischen Bezirk Wels/Land sind folgende Rauchfangkehrer, zwischen denen gewechselt werden kann, tätig: (nach Familienname sortiert)

### **Martin Auzinger**

P.-B.-Rodlberg-Str 21  
4600 Thalheim b. Wels

### **Robert Furian**

Hofauf 5  
4650 Lambach

### **Robert Gehringer**

Eferdinger Str. 11  
4600 Wels

### **Monika Herrnbauer-Thaler**

Römerstr. 92  
4600 Wels

### **Patrick Schuller**

Lärchenstr. 28  
4600 Wels

## **Kurztitel**

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

## **Kundmachungsorgan**

LGBl.Nr. 114/2002

## **§/Artikel/Anlage**

§ 36

## **Inkrafttretensdatum**

01.01.2003

## **Text**

### **§ 36**

#### **Pflichten der Verfügungsberechtigten und der Nutzungsberechtigten**

(1) Die Verfügungsberechtigte Person hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche auf ihre Kosten einen zuständigen Rauchfangkehrer oder eine zuständige Rauchfangkehrerin mit der Durchführung der dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin vorbehaltenen Überprüfungen und Reinigungen (einschließlich des Ausbrennens) zu beauftragen. Die Verfügungsberechtigte Person hat jede erstmalige Beauftragung und jeden Wechsel des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Verfügungsberechtigte Person hat erforderlichenfalls den Terminplan (§ 35 Abs. 1 Z 3) den von den Überprüfungen und Reinigungen betroffenen Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die Verfügungsberechtigte Person und die betroffenen Nutzungsberechtigten haben dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Überprüfung (Reinigung) zum geplanten Zeitpunkt (Zeitraum) ungehindert durchgeführt werden kann.

(4) Die Verfügungsberechtigte Person hat für die brandsichere Verwahrung und Wegschaffung der bei der Reinigung angefallenen Verbrennungsrückstände zu sorgen. Überdies hat sie Sorge zu tragen, dass die Reinigungsverschlüsse geschlossen bleiben und immer leicht zugänglich sind.

## **Kurztitel**

Gewerbeordnung 1994

## **Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2002

## **§/Artikel/Anlage**

§ 124

## **Inkrafttretensdatum**

01.08.2002

## **Text**

### **Wechsel des Rauchfangkehrers**

§ 124. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.